

HERKUNFTSNACHWEISE
UND GRÜNGASZERTIFIKATE
VERSION 1.0, STAND JÄNNER 2023





INHALT

Allgemeine Einleitung	03
Strom	04
Gas	09
Wasserstoff	18

ALLGEMEINE EINLEITUNG

Die E-Control stellt gemäß § 81 EAG 2021, § 129b GWG 2011, § 71 ff ElWOG 2010 Herkunftsnachweise aus. Das Prinzip der Herkunftsnachweise beruht auf den europäischen Rahmenbedingungen.

Herkunftsnachweise haben eine einzige und klare Funktion: die Ausweisung der Herkunft von Energieträgern gegenüber den Endkund:innen.

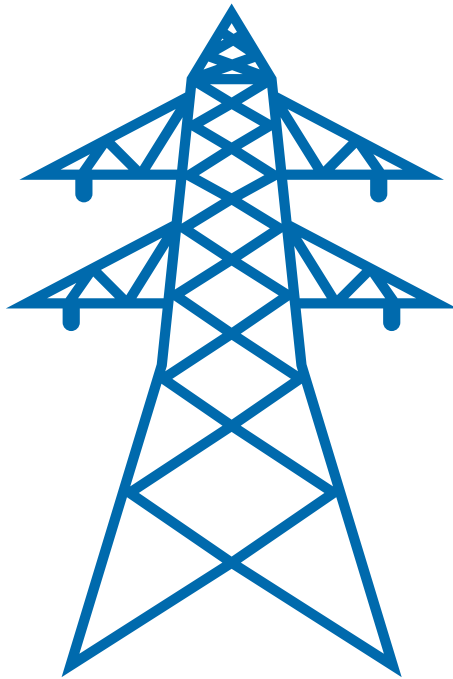
Grundsätzlich werden Herkunftsnachweise für die in das öffentliche Netz eingespeiste Energie ausgestellt. Aktuell werden in der E-Control-Datenbank Herkunftsnachweise für Strom, Gas und Wasserstoff ausgestellt. Neben den Herkunftsnachweisen gibt es auf Basis des EAG auch noch Grüngasertifikate für Erneuerbare Gase, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Damit sowohl in Österreich als auch auf europäischer Ebene ein transparentes und

betrugssicheres System funktionieren kann, bedarf es einer Detailausgestaltung der Prozesse in verschiedenen Bereichen. Herkunftsnachweise für den Zweck der Kennzeichnung müssen im Gleichgewicht mit der tatsächlich an Endkund:innen gelieferten Energie sein. Ansonsten entsteht ein Ungleichgewicht bzw. eine Doppelzählung oder Doppelverwendung von Nachweisen (und den darin enthaltenen Informationen). Die Ausstellung und Abgrenzung von Nachweisen ist komplex und sehr unterschiedlich für die verschiedenen Energieflüsse. Dies wird auf den nächsten Seiten graphisch für Gas, Wasserstoff und Strom dargestellt.

Disclaimer: Diese Darstellung und Vorgehensweise beruht auf aktuellen Gesetzen und Auslegungen der zuständigen Behörde und kann sich aufgrund von Gesetzesanpassungen oder praxisrelevanten Aspekten ändern.

STROM



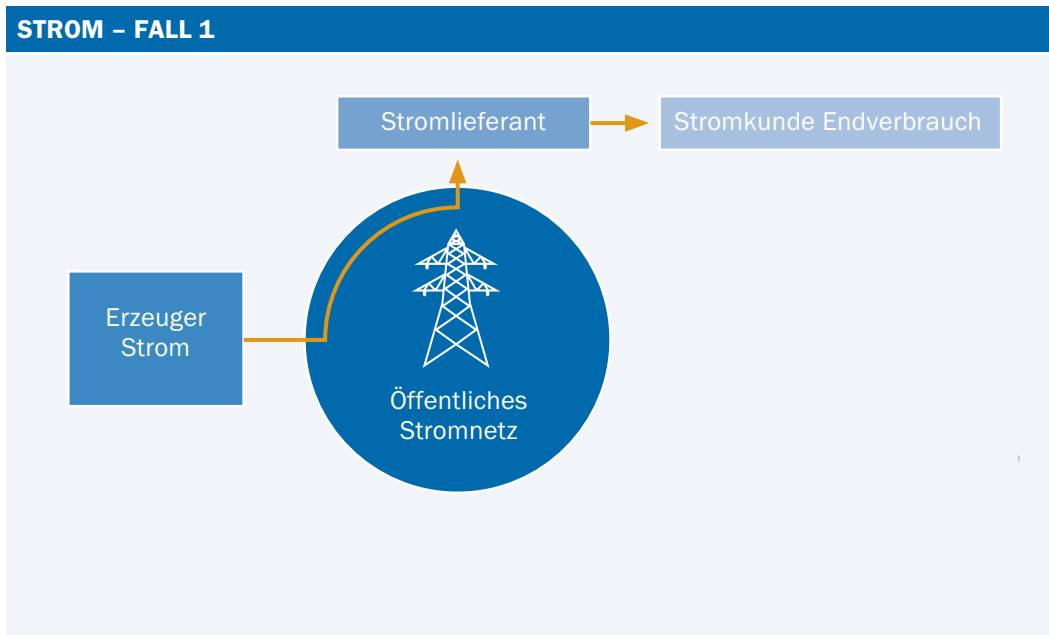
Strom – Fall 1

Beschreibung:

Stromerzeuger speist in das öffentliche Netz ein, Stromlieferant/-händler nimmt Strom ab und liefert an Endkunden zum Endverbrauch.

Herkunftsnachweise:

- > Es werden HKN entsprechend EAG § 81 bzw. EIWOG § 72 ausgestellt,
- > diese werden an Stromlieferanten/-händler übertragen und
- > zur Stromkennzeichnung eingesetzt.



Quelle: E-Control

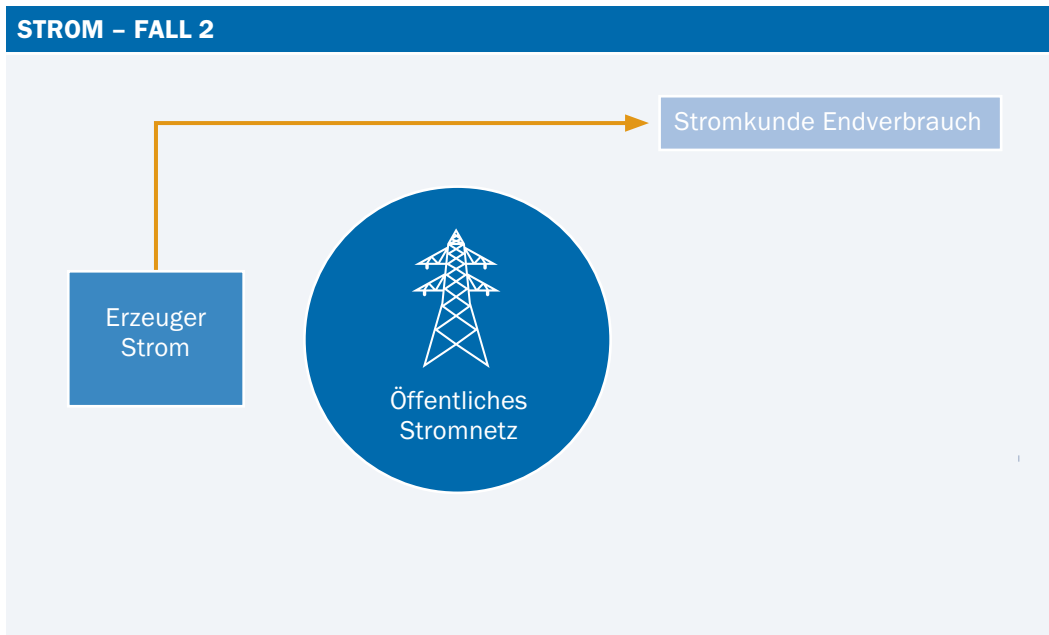
Strom – Fall 2

Beschreibung:

Stromerzeuger verkauft/liefert Strom direkt an Endverbraucher ohne Benutzung des öffentlichen Netzes (beispielsweise am Industrie-/Betriebsstandort). Das kann man grundsätzlich als Eigenverbrauch bezeichnen.

Herkunftsnachweise:

- > keine HKN ausgestellt
- > aktuell keine sonstigen Zertifikate vorgesehen (z.B. ähnlich wie bei Erneuerbaren Gasen)
- > Eigenverbrauch für statistische Zwecke erfasst



Quelle: E-Control

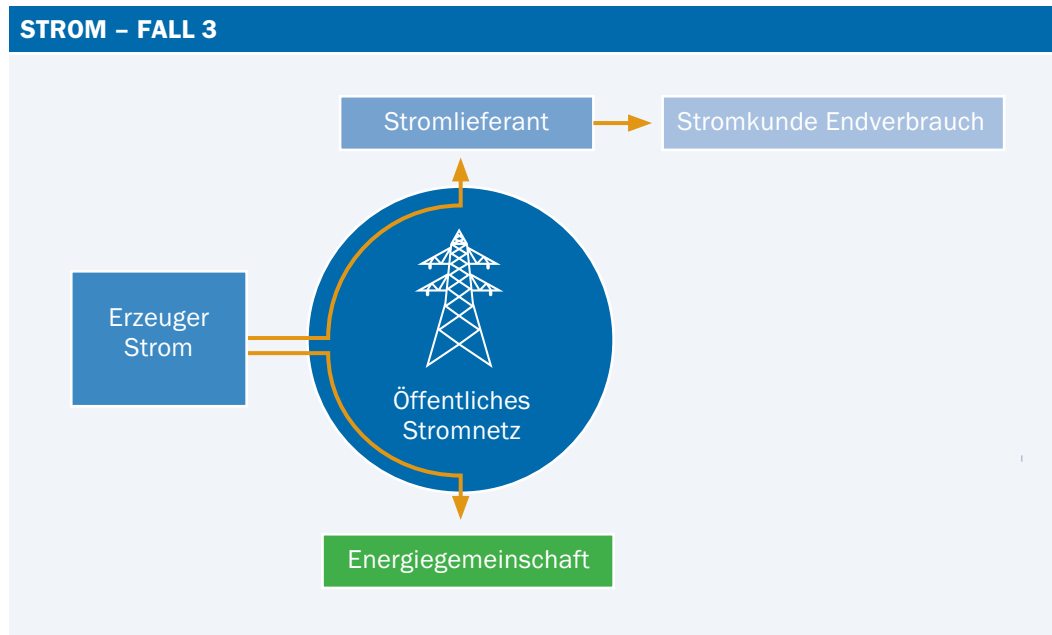
Strom – Fall 3

Beschreibung:

Der erzeugte Strom wird innerhalb einer Energiegemeinschaft aufgeteilt. Der von der Energiegemeinschaft nicht genutzte Strom wird als Überschuss an einen Lieferanten verkauft.

Herkunftsnachweise:

- > Die Energiegemeinschaft nutzt zwar das öffentliche Netz, aber der Strom wird als Eigenverbrauch wie im Fall 2 angesehen – dafür werden keine HKN ausgestellt.
- > Für den Überschuss, der an einen Lieferanten verkauft wird, werden HKN entsprechend EAG § 81 bzw. EIWOG § 72 ausgestellt.



Quelle: E-Control

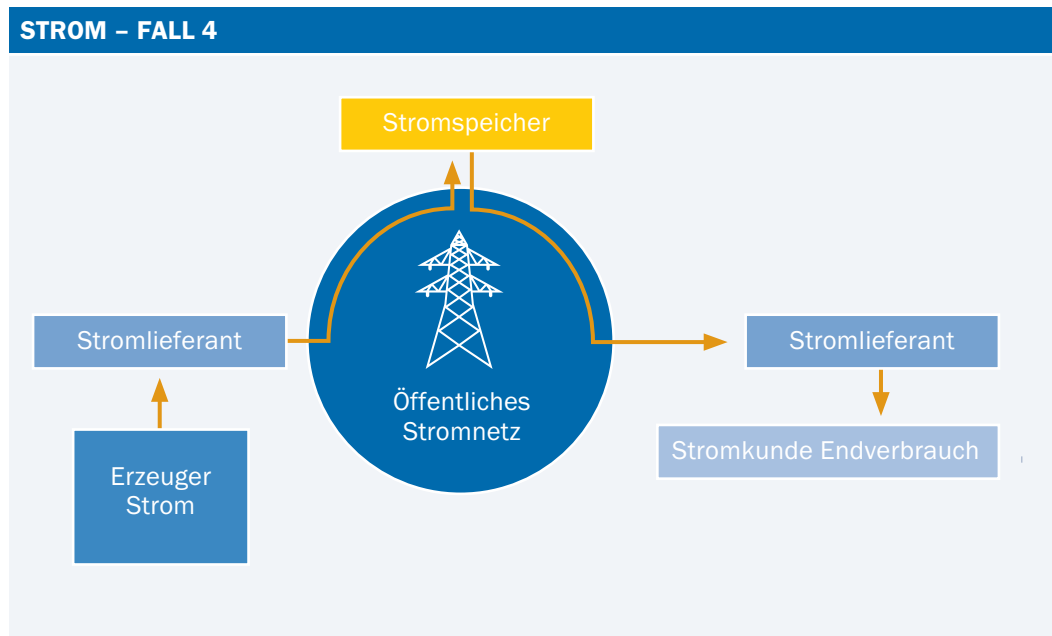
Strom – Fall 4

Beschreibung:

Strom wird eingespeichert – dafür werden Herkunftsnachweise des Lieferanten bereitgestellt und auf einem Konto hinterlegt. Wenn Strom den Speicher wieder verlässt, werden die Herkunftsnachweise auf Basis eines Schlüssels vom Konto losgelöst.

Herkunftsnachweise:

- > HKN gemäß § 81 EAG und § 72 EIWOG
- > während des Speicherns am Speicherkonto hinterlegt
- > nach Abzügen (Wirkungsgrad) HKN für Kennzeichnung eingesetzt



Quelle: E-Control

GAS



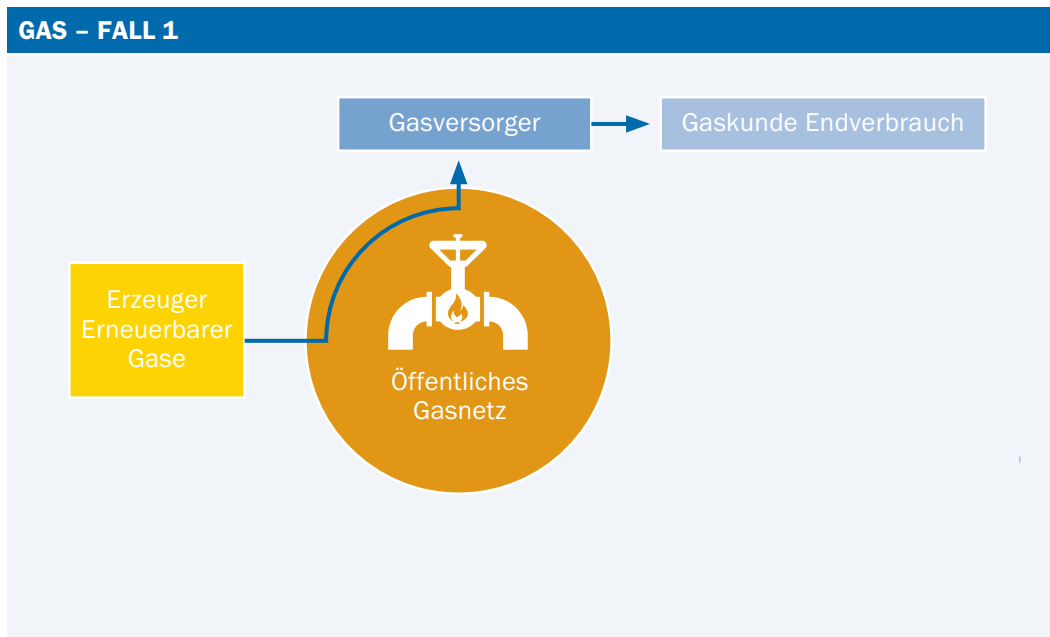
Gas – Fall 1

Beschreibung:

Erzeuger speist Gas in das öffentliche Netz ein und verkauft es an Gaslieferanten. Gaslieferant liefert Gas an Endkunden (Haushalte, Gewerbe, Industrie) zum energetischen Endverbrauch.

Herkunftsnachweise:

- > HKN für Erneuerbares Gas werden gemäß § 81 EAG generiert.
- > Erzeuger überträgt HKN an Gaslieferanten.
- > Gaslieferant setzt HKN für die Gaskennzeichnung gegenüber Endkunden ein.



Quelle: E-Control

Gas – Fall 2

Beschreibung:

Erzeuger speist NICHT in das öffentliche Netz ein, sondern Gas wird vor Ort für andere Zwecke genutzt.

Herkunftsnachweise:

- > Gröngasertifikate gem. § 86 EAG
- > direkte Belieferung von Off-Grid-Verbräuchen/Anwendungen – keine HKN
- > Nutzung für Verkehr: Zertifikate vom UBA



Quelle: E-Control

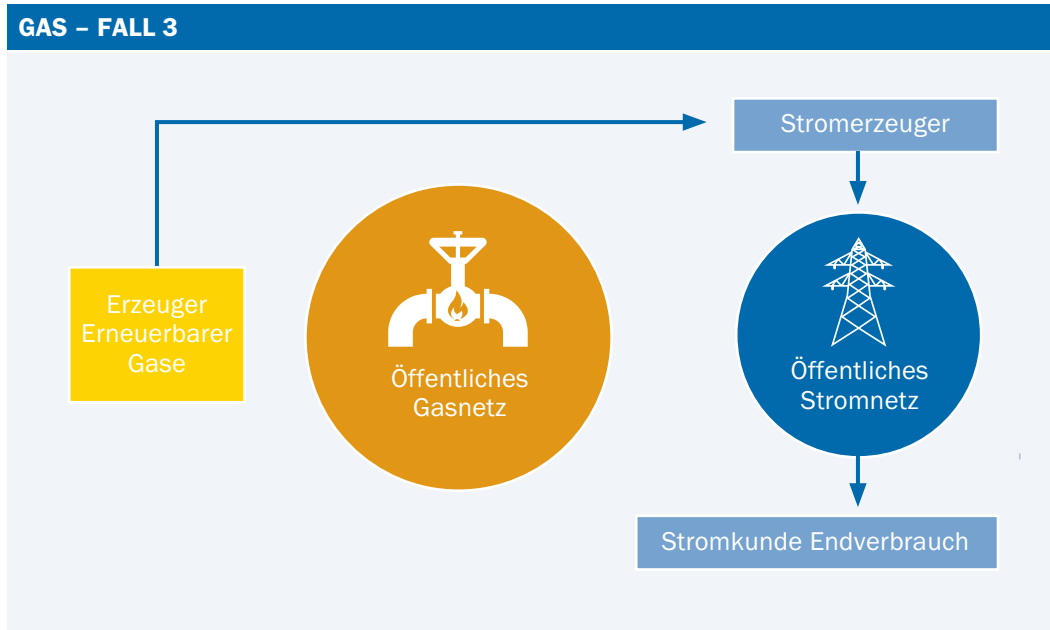
Gas – Fall 3

Beschreibung:

Erneuerbares Gas wird an Ort und Stelle in Strom umgewandelt.

Herkunftsnachweise:

- > HKN für Strom gemäß § 81 EAG
- > keine HKN für Gas



Quelle: E-Control

Gas – Fall 4

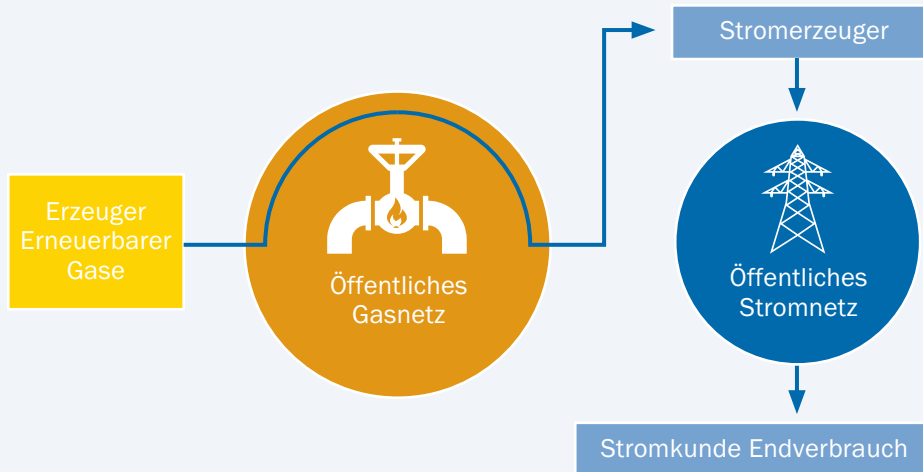
Beschreibung:

Gas-Erzeuger hat direkten Abnahmevertrag mit Stromerzeuger. Gas wird in das öffentliche Gasnetz eingespeist und an anderer Stelle aus dem Netz für Stromerzeugung entnommen.

Herkunftsnachweise:

- > Gas-HKN gemäß § 81 EAG
- > bei Umwandlung Strom-HKN gemäß § 81 EAG auf Basis eingesetzten Gas-HKN

GAS – FALL 4



Quelle: E-Control

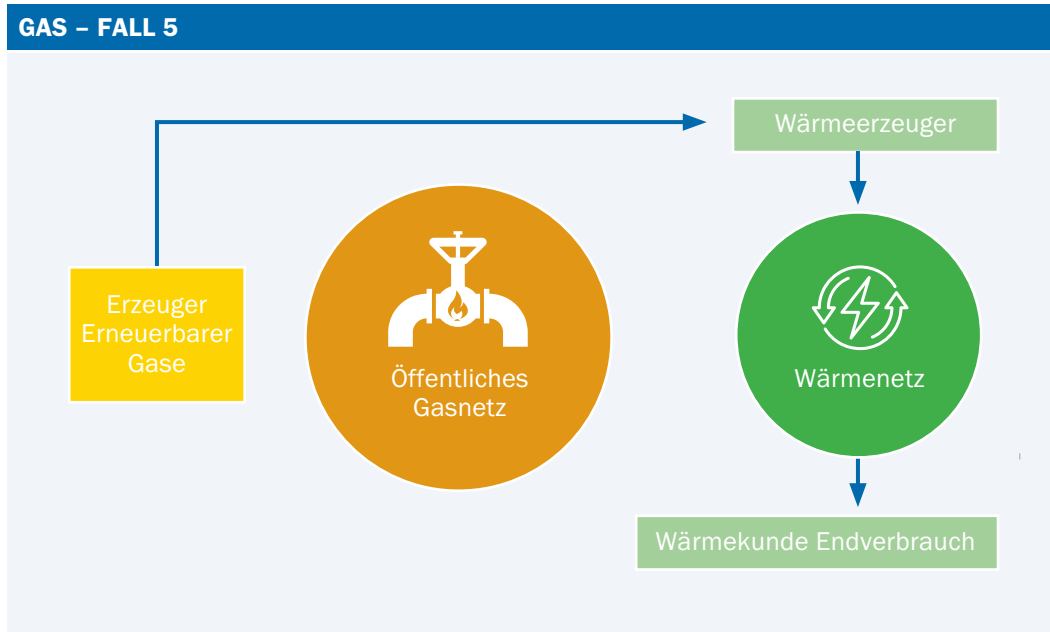
Gas – Fall 5

Beschreibung:

Gas-Erzeuger beliefert direkt Wärmeerzeuger.

Herkunftsnachweise:

> Aktuell keine HKN



Quelle: E-Control

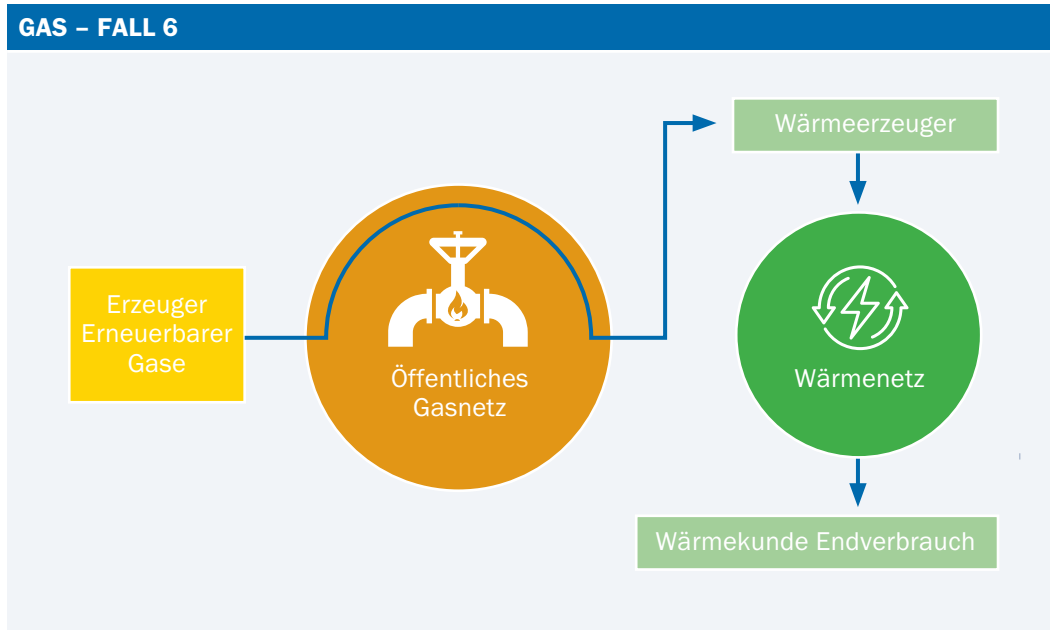
Gas – Fall 6

Beschreibung:

Wie im Fall 4 wird Gas in das öffentliche Netz eingespeist und an anderer Stelle entnommen – in diesem Fall nicht für Stromerzeugung, sondern zur Wärmeerzeugung.

Herkunftsnachweise:

- > Gas-HKN gemäß § 81 EAG
- > bei Umwandlung in Wärme Gas-HKN zur Wärmeerzeugung genutzt



Quelle: E-Control

Gas – Fall 7

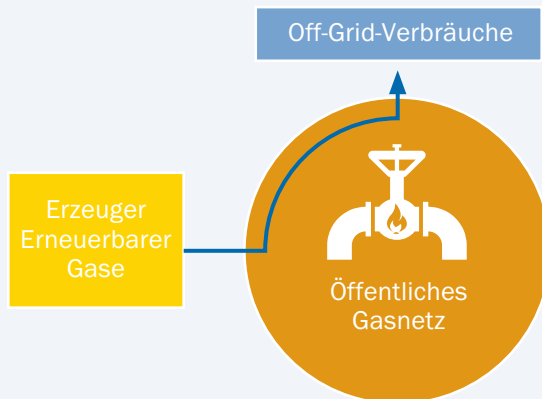
Beschreibung:

Erzeuger speist Gas in das öffentliche Netz ein, wird an anderer Stelle aber weder für Endverbrauch noch für Umwandlungszwecke entnommen. Gas wird z.B. für Verkehrssektor genutzt oder zu weiterer Verwendung abgefüllt.

Herkunftsnachweise:

- > Gas-HKN gemäß § 81 EAG
- > bei Umwandlung Gas-HKN entwertet und Ausstellung von Grüngaszertifikaten gemäß § 86 EAG (Ausnahme UBA)

GAS – FALL 7



Quelle: E-Control

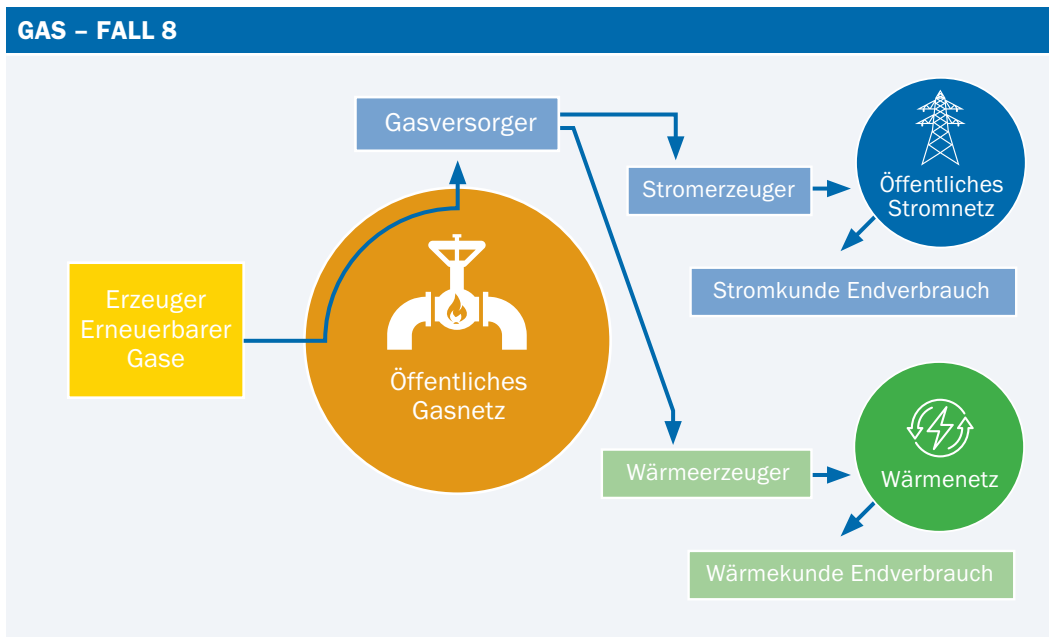
Gas – Fall 8

Beschreibung:

Einspeisung in das öffentliche Netz, Entnahme durch Gaslieferanten/-händler, aber keine Abgabe an Endkunden. Gaslieferant/-händler liefert Gas zum Zweck der Umwandlung an Strom- und Wärmeerzeuger.

Herkunftsnachweise:

- > Gas-HKN gemäß § 81 EAG
- > Gas-HKN Mengen für die Umwandlung (Strom-/Wärmeerzeuger) müssen zur Verfügung gestellt werden (Informationspflicht Versorger)
- > Strom-HKN auf Basis von für die Umwandlung zur Verfügung gestellten Gas-HKN gemäß § 81 EAG



Quelle: E-Control

WASSERSTOFF



Wasserstoff – Fall 1

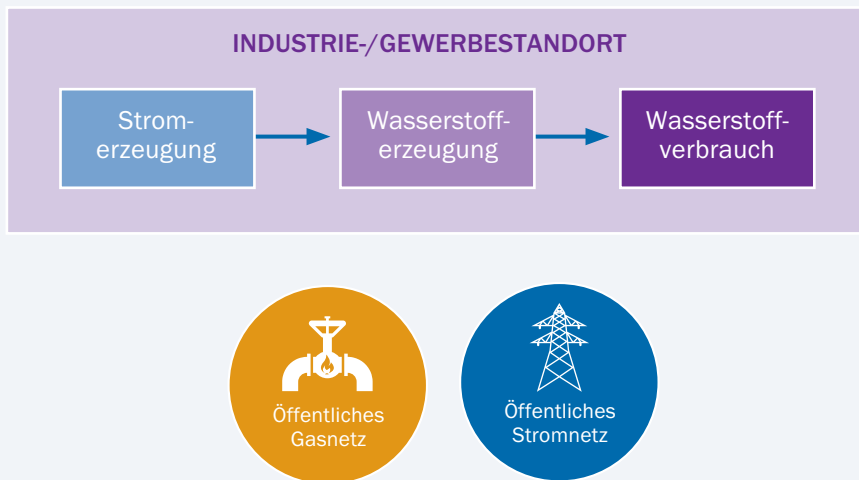
Beschreibung:

- > Strom wird am Standort produziert – kein Bezug aus öffentlichem Netz.
- > Elektrolyseur am Standort
- > Wasserstoff wird am Standort direkt verbraucht.

Herkunftsnachweise:

- > keine Relevanz von HKN für Strom
- > keine Ausstellung von HKN für Strom
- > keine Ausstellung von HKN für Wasserstoff
- > für grünen Wasserstoff Grüngaszertifikate gemäß § 86 EAG

WASSERSTOFF – FALL 1



Quelle: E-Control

Wasserstoff – Fall 2

Beschreibung:

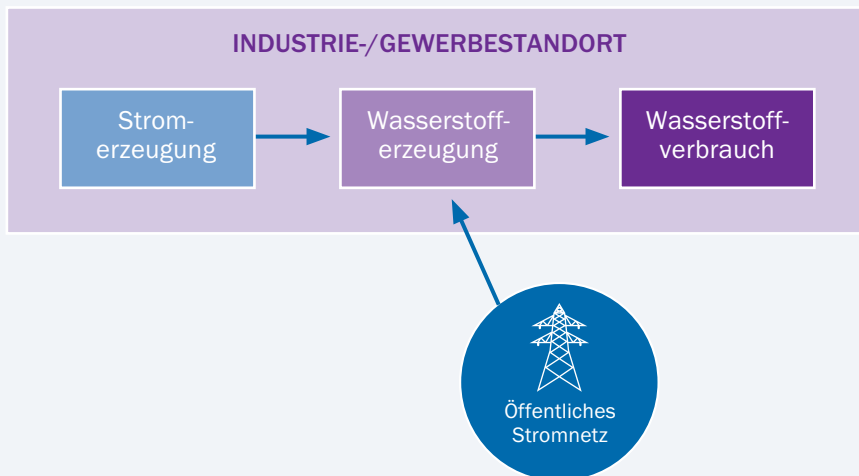
Hybridvariante bei der Strombereitstellung. Strom wird sowohl aus dem öffentlichen Netz als auch am eigenen Standort bezogen. Wasserstoff wird am Standort verbraucht.

Herkunftsnachweise:

- > Für Wasserstoff werden keine HKN generiert, da nicht in das öffentliche Netz einge-

speist wird. Für die Wasserstofferzeugung könnten sowohl Strom-HKN eingesetzt werden, die Stromkennzeichnung des Stromlieferanten als auch technische Gutachten verwendet werden (finale Entscheidung noch ausständig bzw. im Einklang mit europäischen Ansätzen).

WASSERSTOFF – FALL 2



Quelle: E-Control

Wasserstoff – Fall 3

Beschreibung:

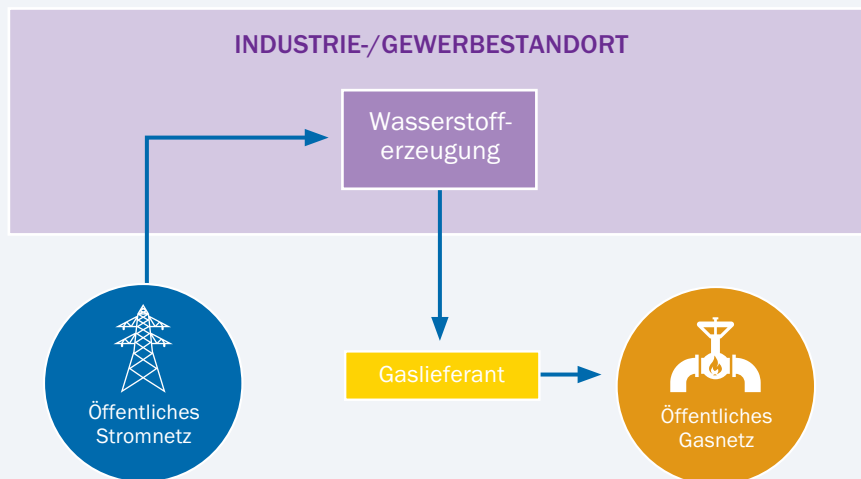
Strom wird aus dem öffentlichen Netz bezogen, der Wasserstoff wird ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist.

Herkunftsnachweise:

> HKN werden für jene Wasserstoffmenge generiert, die in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die „Farbe“ des Wasserstoffs

– und damit des HKN – hängt vom eingesetzten Primärenergieträger beim Strom ab. Für die Wasserstofferzeugung könnten sowohl Strom-HKN eingesetzt werden, die Stromkennzeichnung des Stromlieferanten als auch technische Gutachten verwendet werden (finale Entscheidung noch ausständig bzw. im Einklang mit europäischen Ansätzen).

WASSERSTOFF – FALL 3



Quelle: E-Control

Wasserstoff – Fall 4

Beschreibung:

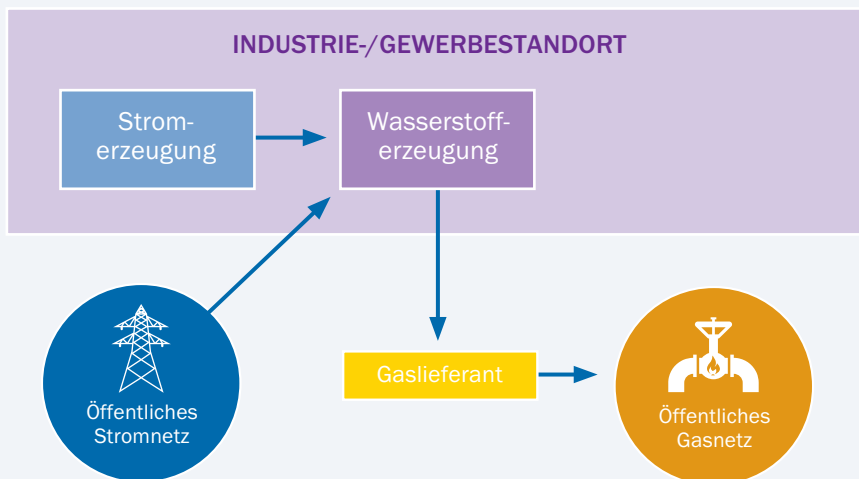
Strom wird sowohl am Standort erzeugt als auch aus dem öffentlichen Netz bezogen, der Wasserstoff wird ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist.

Herkunftsnachweise:

- > HKN werden für jene Wasserstoffmenge generiert, die in das öffentliche Netz einge-

speist wird. Die „Farbe“ des Wasserstoffs – und damit des HKN – hängt vom eingesetzten Primärenergieträger beim Strom ab. Für die Wasserstofferzeugung könnten sowohl Strom-HKN eingesetzt werden, die Stromkennzeichnung des Stromlieferanten als auch technische Gutachten verwendet werden (finale Entscheidung noch ausständig bzw. im Einklang mit europäischen Ansätzen).

WASSERSTOFF – FALL 4



Quelle: E-Control

Wasserstoff – Fall 5

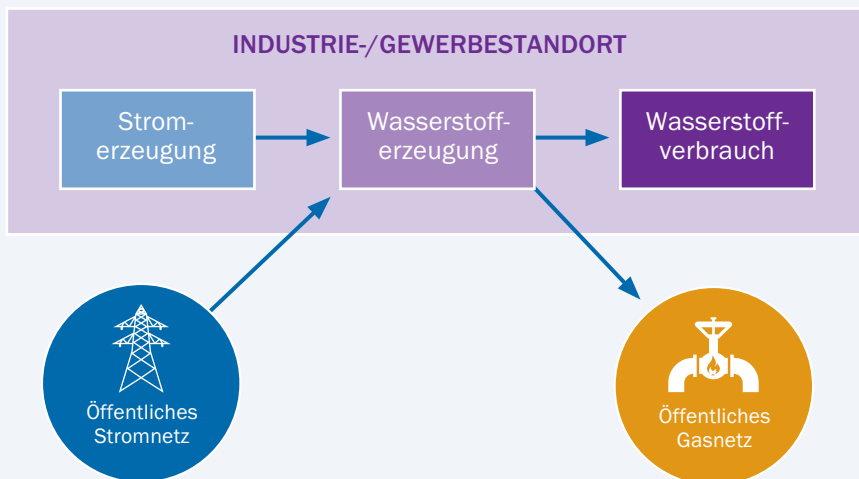
Beschreibung: Hybridvariante. Strom wird sowohl aus dem öffentlichen Netz als auch am eigenen Standort bezogen. Wasserstoff wird sowohl am eigenen Standort verbraucht als auch in das öffentliche Gasnetz eingespeist.

Herkunftsnachweise:

- > HKN werden für jene Wasserstoffmenge generiert, die in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die „Farbe“ des Wasserstoffs – und damit des HKN – hängt vom eingesetzten Primärenergieträger beim Strom ab. Für die Wasserstofferzeugung könnten sowohl Strom-HKN eingesetzt werden, die Stromkennzeichnung des Stromlieferanten als auch technische Gutachten verwendet werden (finale Entscheidung noch ausständig bzw. im Einklang mit europäischen Ansätzen).

WASSERSTOFF – FALL 5



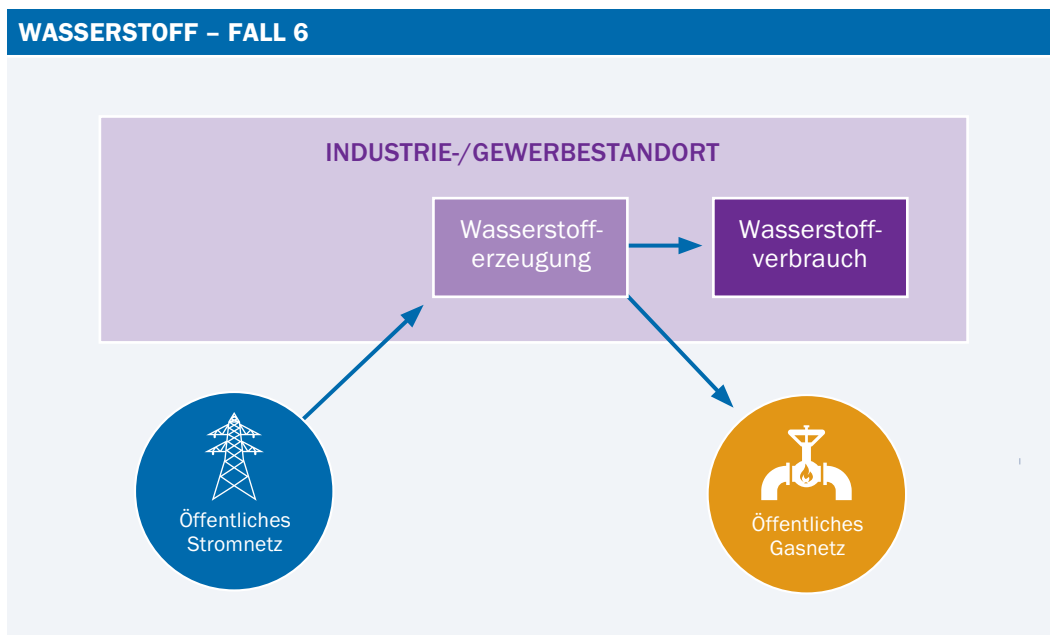
Quelle: E-Control

Wasserstoff – Fall 6

Beschreibung: Strom wird ausschließlich aus dem Netz bezogen und der erzeugte Wasserstoff teilweise vor Ort verbraucht bzw. teilweise ins Netz eingespeist.

Herkunftsnachweise:

- > Grüngaszertifikate gemäß § 86 EAG auf Basis der eingesetzten Stromherkunft für nicht ins öffentliche Netz eingespeiste Mengen
- > Gas-HKN (Wasserstoff) gemäß § 81 EAG für ins öffentliche Netz eingespeiste Mengen



Quelle: E-Control

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M (Brügge)

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Vorstand E-Control

Text: E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

© E-Control 2023

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen mitunter nur die kürzere, männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an alle Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 25. Jänner 2023
